

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834

177 (28.6.1834)

Beilage zur Karlsruher Zeitung No. 177.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die kaiserlich russische Gesandtschaft am großherzogl. badischen Hofe ist beauftragt, zur Kenntniß sämtlicher im Großherzogthum Baden befindlichen russischen Unterthanen folgenden Allerhöchsten Ukas, die Reisen ins Ausland betreffend, zu bringen:

Allerhöchster Ukas an den dirigirenden Senat vom 17. April 1834.

Nachdem Wir durch Unseren, dem dirigirenden Senat am 18. Februar 1831 ertheilten Ukas der Erziehung der russischen Jugend im Auslande Grenzen gesetzt, haben Wir für nöthig erachtet, auch über den Aufenthalt russischer Unterthanen im Auslande überhaupt, Bestimmungen zu erlassen.

Unseren Gesetzen gemäß, ist es sowohl dem Adel als auch allen Personen freien Standes gestattet, mit gesetzlichen Pässen ins Ausland zu reisen, nie aber ist es erlaubt worden, sich auf immer aus dem Vaterlande zu begeben, und willkürlich in fremden Ländern niederzulassen.

Unterdessen ersehen Wir aus den Uns vorgelegten Berichten, daß es Beispiele und Fälle gegeben hat, und noch jetzt gibt, daß Personen, welche Pässe zur Reise in's Ausland erhalten, sich dort auf unbestimmte Zeit aufhalten, und somit die ihnen ertheilte Erlaubniß zur Reise willkürlich auf eine Niederlassung im Auslande ausdehnen. Die Folge davon ist: Zerrüttung ihrer Vermögensumstände, Versplitterung ihrer Einkünfte außerhalb des Reichs, Ueberhäufung ihrer Erben mit Schulden, und Entfremdung von ihrer Verwandten und allen vaterländischen Verbindungen.

Zur Abwendung dieses offenbaren Uebels haben Wir für nöthig erachtet, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Reichsrathes, in Betreff der Reisen in's Ausland folgendes für die Zukunft zu verordnen.

1) Wer mit gesetzlichen Pässen in's Ausland reist, und daselbst über die weiter unten im 6ten Punkte festgesetzte Zeit verbleibt, wird von der Regierung als verschollen betrachtet.

2) Dem Zufolge soll das Vermögen eines solchen unter Kuratel gesetzt, und die Einkünfte desselben, nach Bezahlung der Schulden und dem Dazurhalten der Kuratel gemäß, nach Bestimmung eines anständigen Unterhalts der in Rußland befindlichen Frau und Kinder, den Kreditanstalten übergeben werden.

3) Zugleich mit der Anordnung der Kuratel ist in den Zeitungen beider Hauptstädte und denen von Odessa und Wilna, wie auch in den in St. Petersburg und Riga herauskommenden deutschen Zeitungen eine an den Verschollenen gerichtete Aufforderung zur Rückkehr in's Vaterland bekannt zu machen, und zwar: wenn er in Europa ist, binnen 6 Monaten, und wenn er sich in

anderen Theilen der Welt aufhält, binnen 18 Monaten, vom letzten Erscheinen der Aufforderung in den Zeitungen angerechnet.

4) Wer dieser Aufforderung gemäß zurückkehrt, erhält sein unter Kuratel stehendes Vermögen sammt den Einkünften zurück; wer aber der Bekanntmachung keine Folge leistet, wird angesehen, als habe er das Vaterland für immer verlassen, und in Folge dessen verbleibt sein Vermögen bis zu seinem Tode unter vormundschaftlicher Verwaltung, nach Grundlage des 2ten Punktes dieses Ukases.

5) Kann ein solcher bei seiner Rückkehr nach Rußland gesetzlich beweisen, daß es ihm, unvorhergesehener und unvermeidlicher Hindernisse wegen, unmöglich war, sich in der bestimmten Frist zu melden, so soll ihm das unter Kuratel stehende Vermögen mit den Einkünften zurückgegeben werden, im entgegengesetzten Falle bleibt dasselbe bis nach seinem Tode unter Kuratel, und wird dann, den Gesetzen gemäß, seinen rechtmäßigen Erben zugetheilt.

6) Die Termine zum erlaubten Aufenthalt außer Landes mit gesetzlichen Pässen, sind, für Adelige fünf Jahre, und für Personen aus allen andern Ständen drei Jahre.

7) Der im vorhergehenden Punkte für die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen festgesetzte Termin wird von ihrer Volljährigkeit an gerechnet, nämlich wenn sie ihr 21. Lebensjahr erreicht haben.

8) Die oben bestimmten Regeln und Termine sind für alle russische Unterthanen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, verbindlich; diejenigen Personen ausgenommen, welche zu einem längeren Aufenthalt außerhalb des Landes von Uns eine besondere Erlaubniß oder Verlängerung des Termins erhalten. Die Bitten um Verlängerung des Termins sind an den Minister des Innern zu richten.

9) Hierbei versteht es sich von selbst, daß eine Frauensperson, die mit einem Ausländer, der weder in russischen Diensten steht, noch russischer Unterthan ist, in gesetzliche Ehe tritt, dem Stande und Wohnort ihres Ehemannes folgt. Allein eine Frau, die Kraft ihrer geschlossenen Ehe das Vaterland verläßt, und ihrem Manne in eine fremde Unterthanschaft folgt, kann ihr in Rußland befindliches unbewegliches Vermögen nicht selbst verwalten, sondern ist gehalten, dasselbe vor ihrer Abreise binnen der durch die allgemeinen Gesetze festgesetzten Zeit, d. h. binnen einem halben Jahre, zu verkaufen. Vom baarem Geldkapital, das sie mit sich nimmt, wird der 10te Theil zu den Einkünften des Reichs geschlagen. Diese über den Vermögensverkauf und Abzug festgesetzte Regel findet dann keine Anwendung, wenn Kinder aus einer früheren Ehe, mit einem russischen Unterthan nachbleiben. In einem solchen Falle

wird der Mutter das Recht vorbehalten, nach ihrem Gutdünken das ganze Vermögen, oder einen Theil desselben, ihren Kindern zu überlassen, worauf dann dasselbe nach allgemeiner Grundlage bis zur Volljährigkeit dieser Letzteren unter Vormundschaft gegeben wird.

10) Die im vorhergehenden Punkte festgesetzte Regel über den Vermögensverkauf und Abzug bezieht sich nicht auf die vor diesem Ukas eingegangenen Eheverbindungen. In Fällen dieser Art ist den Frauen auch während ihrer Abwesenheit ausserhalb Landes, nach Grundlage der bisherigen Gesetze, die Verwaltung und Nutznießung ihres unbeweglichen Vermögens gestattet.

11) Obige Verordnungen treten in Kraft, hinsichtlich derer, die sich jetzt ausserhalb des Reichs in Europa aufhalten, binnen einem Jahre, und für solche, die in anderen Welttheilen sind, binnen zwei Jahren nach Publikation des gegenwärtigen Ukases. Der Termin zu dem ihnen gestatteten Aufenthalt im Auslande ist von da an zu rechnen, wo sie das Vaterland verlassen haben.

12) Die Verordnungen rücksichtlich der sogenannten gemischten Unterthanen (sujets mixtes) und der gegenseitigen Verbindungen der Gränzbewohner, wie auch in Betreff größerer Seereisen, verbleiben in ihrer Kraft.

13) Ebenso behalten auch die besondern, in den Kriminalgesetzen enthaltenen Bestimmungen über das Entweichen der Verbrecher ins Ausland, und über das aufrührerische Bewegungen, ihre volle Gesetzeskraft.

Der dirigirende Senat wird nicht ermangeln, hinsichtlich dieses die gehörigen Anordnungen zu treffen.

Literarische Anzeigen.

Bei dem Unterzeichneten erschien und wurde an alle Buchhandlungen versandt:

Die Volkslieder Der Deutschen.

Eine vollständige Sammlung der vorzüglichsten deutschen Volkslieder, von der Mitte des fünfzehnten, bis in die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Herausgegeben
und mit den nöthigen Bemerkungen und Hinweisungen versehen,
wo die verschiedenen Lieder aufgefunden werden können,

durch

Friedrich Karl Freiherrn von Erlach.

Ersten Bandes

erste Lieferung.

45 kr. rhein.

Das Werk gibt 4 starke Bände, und jeder Band er-

scheint in 4 Lieferungen. Ausführliche Prospekte und Subscriptionslisten sind in allen Buchhandlungen zu haben.

Mannheim, 10. Juni 1834.

Heinrich Hoff.

In den Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg zu haben.

Pfennig-Choral-Buch.

Einhundert und drei und achtzig Choräle

mit

zehntausend Zwischenspielen

von

G. G. Klipstein.

Das Klipsteinsche Choralbuch ist, als ein empfehlenswerthes und brauchbares Werk, von der öffentlichen Kritik längst anerkannt. Es berücksichtigt eben so sehr das Bedürfnis des angehenden, als das des fertigen Orgelspielers. Durch die Menge von Interudien und den Vorrath von Ideen zu Vorspielen und zur Ausführung der Melodien, die es enthält, ist es beim Gebrauch in vorkommenden Fällen eine reichhaltige Quelle und willkommene Aushülfe.

Diese Ausgabe wird zu einem wirklichen Pfennigpreise dargeboten; es kosten nämlich

79 Bogen Rotendruck nur 1 fl. 39 kr.

(Jeder Bogen also nur 9 Pfennige.)

Es existirt noch kein so wohlfeiles Musikwerk.

Buchhandlung

Josef Marx u. Comp. in Breslau.

Zu Bestellungen hierauf empfiehlt sich: G. Braun in Karlsruhe, L. Köppler in Mannheim, F. Wagner in Freiburg, C. F. Winter in Heidelberg.

Für Geistliche und Lehrer.

Unter der großen Anzahl der vorhandenen Lehrbücher des Christenthums verdient folgendes neu erschienene eine vorzugsweise Beachtung:

Dreuttel, J. G. Fr., (Stadtpfarrer in Heidelberg) die Heilslehre des Christenthums in einem ausführlichen Katechismus mit beigefügten Bibelstellen. Für den Unterricht der reifern Jugend in evangel.-protest. Kirche und Schulen. gr. 8. 54 kr.

Diejenigen kritischen Blätter, welche bereits dieß Buch angezeigt haben, (z. B. das Theol. Literaturblatt Jahrg. 1833. Nr. 44) ertheilen ihm hinsichtlich der Klar-

heit und Brauchbarkeit für höhere Bürgerschulen, Gymnasien und zum Privatgebrauch das größte Lob. — Um die Einführung in Schulen zu erleichtern findet bei Abnahme von 25 Exemplaren zugleich genommen ein Parthiepreis von 6 gr. oder 27 fr. statt und noch außerdem bei 50 Exempl. 10, bei 100 Exempl. 30 Freierempl.; welche Vortheile jede gute Buchhandlung zu gewähren in den Stand gesetzt ist.

Darmstadt, den 10. Mai 1834.

C. W. L e s k e.

In Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg in den Gross'schen Buchhandlungen zu haben.

A u f f o r d e r u n g.

Unterzeichneter fordert jeden, der sich etwa durch mein kürzlich verfaßtes, und von Andreas Patsch in Offenburg, nach obrigkeitlicher Erlaubniß, gedrucktes Schriftlein: „Die drei unglücklichen Waisen mit dem 24jährigen heillosen Prozeß betittelt“, ungeschuldiger Weise gekränkt findet, freundschaftlich auf, öffentlich anzuzeigen, damit er sich vertheidigen, oder sein vielleicht begangenes Unrecht wieder gut machen kann.

Schlatt, den 20. Juni 1834.

Jos. Spinner, Pfarrverweser.

Ettlingen. (Bauaffordbversteigerung.) Durch hohe Verfügung sind verschiedene Baulichkeiten an der Kirche zu Bickesheim, dem Meßnerreißgebäude und an der Hof- und Ringmauer, nebst Errichtung eines Brunnens, angeordnet worden.

Zur Vornahme der Versteigerung ist
Donnerstag, der 3. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt.

Die Kosten der Baureparationen werden sich auf die Summe von ca. 800 fl. erstrecken.

Der Ueberschlag und die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung in der Meßnerreißwohnung zu Bickesheim vorgelegt werden, wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen sind.

Ettlingen, den 12. Juni 1834.

Bickesheimer Kapellensendeverrechnung.
S p i e s.

Neckarbischofsheim. (Diebstahl.) In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. wurden aus einem Kramladen in Klinkbad unten benannte Gegenstände entwendet, was zur Fahndung auf die bis jetzt unbekanntem Thäter und die entwendeten Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim, den 17. Juni 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
E s k e i n.

1) Mit der Kasse:

14 1/2 preuß. Thaler.

2 1/2 do.

1 1/2 Kronenthaler.

2 bad. 10 fr. Stücke.

In Kreuzern, Groschen und 6kr. Stücken 9 — 10 fl.

2) Von Waaren:

8 Pfund türkisch Garn in 3 Paq. mit Nr. 00 u. Nr. 000.

9 „ dunkelblau Baumwollengarn in 3 Paq. Nr. 8.

5 Pfund mittelblau do. 1 Paq. Nr. 8.

4 „ ungelbleicht do. 1 Paq. Nr. 8.

5 „ weiße engl. Strickbaumwolle Nr. 20 2 Paq.

2 1/2 „ do. Nr. 16 1 Paq.

3 „ do. „ 14 1 „

4 „ do. „ 12 2 „

3 „ mittel- und dunkelblaue Strickbaumwolle Nr. 12

2 Paq.

2 „ do. Nr. 14 1 Paq.

1 1/2 „ do. „ 12 1 „

2 „ do. „ 14 1 „

6 Stück Passin Bond Nr. 1 1/2.

5 „ Furtband Nr. 1 1/4.

4 „ Fagon moire Nr. 1 1/4.

1 1/2 Stück Atlasband Nr. 2.

1 1/2 „ do. „ 3.

2 „ Lassetband „ 1 1/2.

1 1/4 „ do. „ 2.

1 1/2 „ do. „ 3.

1/4 Strang Spinal.

2 Stück Passin Nr. 6.

1 „ Doppelband Nr. 8.

1 „ „ „ 10.

1 „ „ „ 6.

1 „ Fagon moire „ 10.

Neckarbischofsheim. (Diebstahl u. Fahndung.) Am 13. sind aus einem Privathause in Helmstadt 2 Tabackspfeifen entwendet worden. Beide sogenannte Ulmerköpfe, waren mit Silber beschlagen, hatten Hornröhre von mittlerer Länge und silberne Ketten und auf dem Beschlag sind die Buchstaben A. L. eingravirt. Der Werth des einen Pfeisentopfs wird auf 10 fl. und der des andern auf 8 fl. 30 kr. angegeben.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Burschen von etwa 25 Jahren, mittlerer Statur, vollem Gesicht und mit einem schwarzen Pockenbart.

Als der Bursche kurz vor der Verübung des Diebstahls in Helmstadt gesehen wurde, trug er einen dunkelblauen Wammes, weißleimene Hosen und eine mit Wachs Tuch überzogene Schildkappe.

Dies bringen wir behufs der Fahndung auf den Dieb und die entwendeten Gegenstände andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Neckarbischofsheim, den 16. Juni 1834.
Großherzogliches Bezirksamt.

e. m.
H o r m u t h.

Baden. (Diebstahl.) Gestern Nachmittags wurden in einem Gasthose dahier aus einem Zimmer nachfolgende Gegenstände entwendet:

Eine kleine Chatouille von Mahagoniholz in Form eines länglichten Vierecks, ohngefähr 8 Zoll lang, 4 Zoll hoch und 5 Zoll breit; alle 4 Ede sind mit Messing beschlagen. Auf dem Deckel befindet sich ein Messingplättchen, worauf das Wappen des Eigentümers und die Buchstaben E. C. in gothischer Schrift geprägt sind.

In der Chatouille waren folgende Gegenstände:

1) Ein Beutel mit

- a) einem doppelten italienischen Napoleonsdor,
- b) einem 20 Frankensstück mit dem Brustbild des Königs Ludwig Philipp,
- c) einem halben englischen Souveraindor,
- d) einer halben englischen Krone.

Der Beutel ist von rother Seide und an beiden Enden durch Gebänge von Eisenbein befestigt, die Scheideringe sind gleichfalls von Eisenbein.

2) Ein rother seidener etwas größerer Beutel, gleichfalls mit eisenbetnener Garnitur; er enthielt 2 Kronenthaler.

- 3) Zwei goldene Wetzschäfen, in einfacher Form, von denen das eine etwas größer ist als das andere. In das kleinere ist ein Karniolstein gefaßt, worauf die Buchstaben E. C. in gothischer Schrift eingravirt sind. Auf dem größern ebenfalls mit einem Karniol, befindet sich der Wappen des Eigenthümers mit den Buchstaben E. C. in gothischer Schrift eingravirt. Das Wappen ist besonders durch einen auf demselben aufrecht stehenden Hahn kenntlich.
- 4) Zwei Bankbillets (billets circulaires), jedes auf 20 Pf. Sterling lautend, von dem Hause Herries et Comp. in London in einem Umschlag, worin die Namen der Bankiers aufgesetzt sind, an die der Eigenthümer des Kistchens sich adressiren kann.
- 5) Ein Almanach von Goldsmith für das Jahr 1834 mit einer grünen Decke.
- 6) Ein papiernes Büchchen mit englischen geschnittenen Patentfedern.
- 7) Ein Paquet Visitenkarten mit dem Namen Mr. E. Currie.
- 8) Ein gewöhnliches Bleistift.

Dies wird zum Behuf der Fahndung auf den Thäter und die entwendeten Gegenstände mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher den Thäter entdeckt, und auf diese Weise dem Eigenthümer zum Rückersag der entwendeten Gegenstände verhilft, von demselben eine Belohnung von 50 Franken zugesichert ist.

Baden, den 14. Juni 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Der Amtsverweser.
Schmitt.

Heidelberg. [Oeffentliche Vorladung.] Der der Rechte befähigte Konrad Herlé von Bergzabern, welcher begriffen in der hier anhängigen Untersuchung gegen die Bürgerschaft, gegen seine Bürgerschaftsleistung und die Verpfändung auf Ehrenwort, ohne diesseitige Erlaubniß die hiesige Stadt nicht zu verlassen, sich von hier entfernt, ohne bisher wieder zurückgekehrt zu seyn, wird anmit öffentlich aufgefordert, sich binnen vier Wochen

um so gewisser bei unterzeichnetem Gerichte zu stellen, als er sonst zu gewärtigen habe, daß, unter Ausschluß seiner Vertretungsgründe das Urtheil nach Aktenlage gegen ihn gefällt werden würde.

Heidelberg, den 18. Juni 1834.

Großherzogliches Universitätsamt.
Christ.

vdt. Wald,
Att.

Emmendingen. [Schuldenliquidation.] Gegen den abwesenden vormaligen Korporal Leonhard Schmidt von Böhlingen ist der Controprozeß erkannt worden; dessen Gläubiger werden hiermit aufgefordert, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der vorhandenen Masse an der hierzu anberaumten Tagfahrt auf

Dienstag, den 15. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei ihre Forderungen zu liquidiren, unter Nachweisung ihrer allenfallsigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte und sich zugleich weiter vernehmen zu lassen über die Wahl des Masselurators, Gläubigerausschusses und dessen Vollmacht, Güterverkauf, Administration oder Abjudikation, auch etwaigen Stundungs- oder Nachlassvertrag mit dem Bedreher, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen zwar anmelden, aber die hier verlangte Erklärung nicht geben, so angesehen werden, als stimmten sie der Richtigkeit der erschienenen Gläubiger bei.

Zugleich wird Bernhard Schmidt hierzu vorgeladen.

Emmendingen, den 13. Juni 1834.

Großherzogliches Oberamt.
Nieder.

Weinheim. [Mundtochterklärung.] Der ledige Nikolaus Ebron von Laubendach wird im ersten Grade für mundtobt erklärt, und ihm Johannes Leipp von da als Beistand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung er die im L. N. Nr. 513 genannten Rechtsgeschäfte rechtsgültig nicht vornehmen kann.

Weinheim, den 30. Mai 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bett.

Heidelberg. [Entmündigung.] Zur Nachholung einer früher unterlassenen Förmlichkeit wird der in hiesiger Irrenanstalt seit 30 Jahren befindliche pensionirte Kirchenrathstretär Ludwig Deprée von Heidelberg andurch für entmündigt erklärt, und der ihm bereits bestellte Pfleger, großherzogl. Oberrevisor Flad zu Karlsruhe in dieser Eigenschaft bestätigt.

Heidelberg, den 31. Mai 1834.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

vdt. Sattler.

Freiburg. [Präludivbescheid.] Die Gant des Hainers Lauterer dahier betreffend, werden hiermit alle diejenigen Gläubiger, die bei der den 14. April d. J. statt gefundenen Schuldenliquidation ihre Anmeldungen unterlassen haben, auf den Antrag des Gantverwalters von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 14. Juni 1834.

Großherzogliches Stadtamt.
Bang.

vdt. Buiffon.

Kenzingen. [Straferkenntniß.] Da der unterm 3. Juli v. J. in öffentlichen Blättern vorgeladene Deserteur, der vormalige Soldat bei dem großherzogl. 2ten Linieninfanterieregiment, Anton Schwarz von Niegel, in der anderaumten Frist nicht zurückgekehrt ist, und sich über seinen Austritt verantwortet hat, so wird derselbe hiemit des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verurtheilt, welche auf den vereinstigigen Vermögensanfall nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden soll.

Die persönliche Bestrafung wird vorbehalten.

Kenzingen, den 6. Juni 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.
Niegel.

Karlsruhe. [Ediktalladung.] Die Christine Jakobine Maier, gebürtig von Nusheim, hat sich vor 36 Jahren mit einem in kaiserlich königl. östreichischen Diensten gestandenen Chirurgen von Hause entfernt, und inzwischen nichts mehr von sich hören lassen; sie wird daher aufgefordert, sich

binnen 12 Monaten

zum Empfang des in 65 fl. 22 kr. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls sie als verschollen erklärt, und dasselbe den nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1834.

Großherzogliches Landamt.
v. Fischer.

vdt. Gulde.

Heidelberg. [Verschollenheitsklärung.] Da die ledige Josepha Munk von hier, oder ihre allenfallsigen Erben auf die Ediktalladung vom 4. Febr. v. J. sich zum Empfang des bisher pflegschaftlich verwalteten Vermögens in der dazu bestimmten Frist nicht gemeldet haben, so wird erstere hiemit für verschollen erklärt, und ihr Vermögen gegen die gesetzliche Sicherheitsleistung ihren Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Heidelberg, den 19. Juni 1834.

Großherzogliches Oberamt.
Christ.